# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

## zur Friedhofsordnung der Stadt Münzenberg

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. Nr. 8) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30.09.2026 für die Friedhöfe der Stadt Münzenberg folgende

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

## I. Gebührenpflicht

### § 1
### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Münzenberg vom 30.09.2026 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2
### Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3
### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4
### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5
### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Kühlzelle wird folgende Gebühr erhoben:
Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 40 €

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben: 330 €

Hiermit sind folgende Leistungen abgegolten:

- Nutzung der Trauerhalle
- Ausschmückung der Trauerhalle
- Reinigung vor und nach der Trauerfeier
- Aufbahrung in der Trauerhalle
- Heizung und Beleuchtung
- Bereitstellung von Harmonium und Verstärkeranlage

### § 6
### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener

| | |
|---|---|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 720 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 840 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 960 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

| | |
|---|---|
| 1) in einer Urnenreihengrabstätte | 360 € |
| 2) in einem Feld für anonyme und teilanonyme Urnenbeisetzungen | 360 € |
| 3) einer Urne in ein bestehendes Grab | 360 € |

(3) Für Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Bauhofes (freitags nach 13.00 Uhr) und der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 berechnet.

## § 7
## Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes werden pro Grab folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| 1) bei Reihengrabstätten | 720 € |
| 2) bei Reihengrabstätten als Rasengrabstelle | 1.200 € |
| 3) bei Urnenreihengrabstätte | 300 € |
| 4) bei Urnenreihengrabstätten als Baumgrabstelle | 360 € |
| 5) bei anonymen und teilanonymen Grabstätten | 300 € |
| 6) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten pro Grab | 2.400 € |

Hiermit sind folgende Leistungen abgegolten:

- Gehwegreinigung, Straßenreinigung und Winterdienst
- Wasserversorgung, Abwasserversorgung und Abfallentsorgung
- Rahmenpflege der Gräberfelder
- Grünanlagenpflege des Geländes

## § 8
## Umbettungsgebühren

Umbettungen werden auf Kosten der Antragsteller nur von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Zu den Kosten der Umbettungen gehören auch die Kosten der Wiederherstellung der Grabstelle.

## § 9
## Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte, die Errichtung der Plattenwege um die Gräber, die Beseitigung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| - Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen | 960 € |
| - Urnenreihengrabstätte | 480 € |

(2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasen- oder Baumgrab, die Beseitigung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| - Reihengrabstätte als Rasengrabstelle | 804 € |
| - Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstelle | 420 € |

## § 10
## Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| a) Für eine Grabstelle | 1.600 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 1.600 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3) werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| a) bei Wahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 100 € |

(3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 11
## Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| Für eine Beisetzungsstelle in einem | |
| - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 200 € |
| - Feld für teilanonyme Urnenbeisetzungen | 300 € |

## § 12
## Gebühren für die Bestattung von Kindern und Sternenkindern

(1) Bei Bestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres reduziert sich die Bestattungsgebühr, die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils um 50 von Hundert.

(2) Bestattungen von Sternenkindern am Sternenkindergedenkbaum inkl. Ausheben und Schließen des Grabes 60 €

## § 13
## Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 05. 02. 2001 aufgestellt wurde (§ 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

| | |
|---|---|
| 1) bei Reihengrabstätten, | 240 € |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten | 120 € |
| 3) bei Kindergräbern | 120 € |

4) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten pro Grab 300 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## § 14
## Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
   1) einmalig 27,50 €
   2) für die Dauer von 5 Jahren 110 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung) 55 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung)
   1) für liegende Grabmale 27,50 €
   2) für stehende Grabmale 27,50 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
   a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
   b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
   c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

   Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 15
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk**
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Münzenberg, den 21.10.2026
Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Isabell Tammer
Bürgermeisterin

Veröffentlicht in der Ausgabe vom 30.10.2026 der Butzbacher Zeitung.